



Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
über
Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Magdeburger Str.40
39326 Rogätz



Der Landrat

Fachbereich 3
FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom
20/So / 12.06.2018

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.15.2.VbGEH.GLH.2018

Datum:
29.06.2018

Sachbearbeiter/in:
Frau Rautmann

Haus / Raum:
1 E2-351.0

Telefon / Telefax:
03904 7240-4010
03904 7240-4291

E-Mail:
kommunalaufsicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Haushaltssatzung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg für das Haushaltsjahr 2018

Der Landkreis Börde als nach § 144 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg sieht in seinem pflichtgemäßen Ermessen von einer Beanstandung des Beschlusses BV-LH/0550/2018 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ab und erlässt nachstehende

Verfügung

I.

1. Die Genehmigung bezüglich des in § 4 der Haushaltssatzung 2018 auf insgesamt 1.000.000 € festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe des den genehmigungsfreien Höchstbetrag von 537.700 € übersteigenden Betrages in Höhe von 462.300 € versagt.
2. Ich ordne hiermit an, dass die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg bis spätestens 30.09.2018 ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) beschließt und mir vorlegt. Das HKK hat unter Aufführung konkreten Konsolidierungspotenzials schnellstmöglich, spätestens bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums, aufzuzeigen, dass keine strukturellen Fehlbeträge, einschließlich der Deckung des Fehlbetrages 2018, erwirtschaftet werden. Sollte der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist darzulegen, dass sämtliche Möglichkeiten der Konsolidierung ausgeschöpft wurden.

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

II.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg hat in seiner Sitzung am 28.05.2018 mit dem Beschluss Nr. BV-LH/0550/2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Mit Datum vom 12.06.2018 (Eingang am 13.06.2018) hat mir, als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 144 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), die Gemeinde die Haushaltssatzung 2018 entsprechend § 102 (1) KVG LSA zur Beurteilung vorgelegt.

Mit der Haushaltssatzung 2018 wurden unter § 2 keine Kreditermächtigung und unter § 3 der Haushaltssatzung keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, so dass keine Genehmigungspflicht besteht.

Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 1.000.000 € entspricht 37,20 v. H. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und unterliegt somit der Genehmigungspflicht nach § 110 (2) KVG LSA.

Der Beschluss über die Haushaltssatzung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg für das Haushaltsjahr 2018 ist formell rechtmäßig zustande gekommen.

Begründung zu 1:

Der Landkreis Börde ist gemäß § 144 (1) KVG LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg.

Der Landkreis ist örtlich und sachlich zuständig für Genehmigungen nach § 110 (2) KVG LSA.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt (§ 110 (2) KVG LSA).

Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können und dient demnach ausschließlich der Liquiditätssicherung des laufenden Haushaltes. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht im Einklang.

Die Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht errechnet sich wie folgt:

Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.688.500 €
davon ein Fünftel (20 %)	537.700 €

Danach begrenzt sich der genehmigungsfreie Höchstbetrag auf 537.700 €.

Im § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg wurde ein Höchstbetrag zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.000.000 € festgesetzt. Der genehmigungsfreie Betrag wurde somit um 462.300 € überschritten, so dass eine Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich ist.

Die Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Dem Vorbericht ist nicht zu entnehmen, welche Haushaltssituation bei der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg im laufenden Haushaltsjahr 2018 zu einer eventuellen Inanspruchnahme des festgesetzten Höchstbetrages von 1.000.000 € zur Liquiditätssicherung des laufenden Haushaltes führen könnte. Es wurde lediglich ausgeführt, dass die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg mit Beginn des Haushaltsjahres 2018 über einen Finanzmittelbestand von 2.462.541,14 € verfügt. Anhand der im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2018 geplanten Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich in der Aufrechnung für das Haushaltsjahr ein Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres von voraussichtlich 1.884.941 €.

Ein Nachweis des Liquiditätsbedarfes in Höhe des festgesetzten Höchstbetrages konnte nicht nachgereicht werden.

Im Ergebnis ist die Genehmigung bezüglich des in § 4 der Haushaltssatzung 2018 auf insgesamt 1.000.000 € festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe des den genehmigungsfreien Höchstbetrag von 537.700 € übersteigenden Betrages in Höhe von 462.300 € zu versagen.

Diese Entscheidung steht nicht in meinem Ermessen.

Begründung zu 2:

Gemäß § 146 (1) KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Ich habe mich hier entschieden, von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg abzusehen.

Diese Entscheidung liegt in meinem Ermessen.

Gemäß § 98 (3) KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen.

Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 (1) S. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich wurde auf Grund der unter § 1 der Haushaltssatzung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg festgesetzten Erträge i. H. v. 2.801.900 € und der festgesetzten Aufwendungen i. H. v. 3.422.700 € nicht erreicht. Vielmehr wird ein Fehlbetrag i. H. v. 620.800 € ausgewiesen. Damit entspricht der Ergebnishaushalt in diesem Haushaltsjahr nicht den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 98 (3) KVG LSA.

Nach § 8 (3) KomHVO gilt auch für die mittelfristige Ergebnisplanung der Grundsatz des Haushaltsausgleichs gemäß § 98 (3) KVG LSA i. V. m. den §§ 22 bis 24 KomHVO.

Der Haushaltsausgleich kann nach derzeitig vorliegender Planung auch in den Haushaltsjahren 2019 bis 2020 des Ergebnisplanzeitraumes nicht nachgewiesen werden.

Das ordentliche Ergebnis in der mittelfristigen Ergebnisplanung entwickelt sich wie folgt:

	2018	2019	2020	2021
Jahresergebnis	-620.800 €	-82.500 €	-7.800 €	161.400 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 (3) S. 3 KVG ist nach der Ausgleichsregelung gemäß § 23 (2) KomHVO unter strengen Voraussetzungen über die ordentliche Ergebnisrücklage möglich.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg zum 01.01.2013 konnte dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde im Februar 2018 zur Prüfung vorgelegt werden und erhielt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Des Weiteren wurden die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2013 bis 2017 erarbeitet und sollen zeitnah zur Prüfung vorgelegt werden.

Auf Grundlage dieser vorläufigen Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 lässt sich eine vorläufige Ergebnismrücklage per 31.12.2017 von insgesamt 447.683 € ermitteln, die noch entsprechenden Änderungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe des Bestandes unterliegen kann.

Da bei der Ermittlung der vorläufigen Ergebnisse bereits die Auflösung der Sonderposten als auch die Abschreibungen entsprechend berücksichtigt worden sind, dürften jedoch keinen größeren Schwankungen hinsichtlich des Bestandes der tatsächlichen Ergebnismrücklage zu erwarten sein.

In Anbetracht dessen, dass diese ermittelte vorläufige Ergebnismrücklage weit unter dem zu deckenden Fehlbetrag 2018 liegt, steht fest, dass der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2018 unter Einbeziehung der Ergebnismrücklage entsprechend § 24 (1) KomHVO nur teilweise gelingt, so dass der Haushaltsausgleich als gefährdet anzusehen ist.

Die Aussage im Vorbericht, dass die Deckung des Fehlbetrages 2018 durch die in Vorjahren gebildete Ergebnismrücklage erfolgen soll, ist demnach nur teilweise zutreffend.

Es besteht auch vor Ausgleich des Fehlbetrages durch Inanspruchnahme von gebildeten Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses seitens der Kommune entsprechend § 23 (2) KomHVO das Erfordernis, konsequent bei den Aufwendungen alle Einsparmöglichkeiten auszunutzen und alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Ich weise mit Nachdruck darauf hin, dass, bevor von dieser gesetzlich geregelten Möglichkeit der Inanspruchnahme Gebrauch gemacht wird, die damit verbundenen Voraussetzungen vorliegen müssen, da ansonsten der Haushaltsausgleich durch Verrechnung mit der ordentlichen Ergebnismrücklage nicht zulässig ist. Dies ist dann von der Gemeinde nachzuweisen.

Selbst bei der Inanspruchnahme der gesamt verbleibenden Ergebnismrücklage i. H. v. 447.683 € verbleibt im Haushaltsjahr 2018 ein Fehlbetrag i. H. v. 173.117 €, der durch die weiteren strukturellen Fehlbeträge bis einschließlich 2020 stetig ansteigt.

Im Hinblick auf die mittelfristige Haushaltsplanung genügt der Ausgleich des Ergebnisplanes nicht den gesetzlichen Vorschriften. Der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ist es mittelfristig nicht möglich, ihren Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) durch das entsprechende Ressourcenaufkommen (Erträge) zu decken.

Der Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleichs der Ergebnisplanung gehört zu den wichtigsten Grundsätzen in der kommunalen Haushaltswirtschaft, da die gemeindlichen Aufgaben auf Dauer nur bei einem ausgeglichenen Haushaltsplan erfüllt werden können.

Somit ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg als äußerst gefährdet einzuschätzen.

Auf Grund des unausgeglichenen Ergebnishaushaltes des Planjahres 2018 sowie auch mittelfristig für die Folgejahre 2019 und 2020 sind die Voraussetzungen für ein Einschreiten der Kommunalaufsicht gegeben.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens sehe ich jedoch von einer Beanstandung der Haushaltsatzung 2018 der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ab.

Bei einer nicht ausgeglichenen mittelfristigen Ergebnisplanung hat die Kommunalaufsichtsbehörde unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 98 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 KomHVO) und des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde (Art. 2 Abs. 3, 87 Verf. LSA; Art. 28 Abs. 2 GG) zu prüfen, ob der Ausgleich des Haushaltes oder zumindest eine Verbesserung der Haus-

haltssituation in nicht unerheblicher Größenordnung möglich ist und eine Beanstandung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar ist.

Die Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung wäre geeignet, die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg daran zu hindern, eine rechtswidrige Haushaltswirtschaft zu führen. Die Gemeinde befände sich in der vorläufigen Haushaltsführung und wäre gesetzlich weiterhin gefordert, eine rechtmäßige Haushaltssatzung aufzustellen.

Die Beanstandung der Haushaltssatzung 2018 wäre erforderlich, wenn kein anderes milder geeignetes Mittel zur Verfügung stehen würde.

Das Mittel muss geeignet sein, die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg zu einer rechtmäßigen Haushaltssatzung zu verhelfen.

Als milderer Mittel steht hier die Nichtbeanstandung in Verbindung mit der Anordnung zur Verfügung.

Die Gemeinde verfügt damit über eine Haushaltssatzung, ist aber gleichzeitig gezwungen, ihre Haushaltswirtschaft zu überdenken und das HKK mit dem Ziel des angestrebten Haushaltsausgleichs aufzustellen.

Letztendlich stellt sich die Nichtbeanstandung auch als angemessen dar. Ein Nachteil für die Gemeinde, der zu dem angestrebten Erfolg in einem Missverhältnis steht, ist nicht erkennbar.

Ich gehe davon aus, dass die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ihre Verantwortung darin sieht, Maßnahmen und Aufgaben auf den Prüfstand zu stellen, um künftig eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende ausgeglichene mittelfristige Ergebnisplanung vorzulegen.

Aus den oben genannten Gründen ist eine Nichtbeanstandung der Haushaltssatzung 2018 verhältnismäßig.

Vor diesem Hintergrund habe ich gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. § 100 (3) KVG LSA angeordnet, dass die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg bis spätestens 30.09.2018 ein HKK beschließt und mir vorlegt. Das HKK hat unter Aufführung konkreten Konsolidierungspotenzials schnellstmöglich, spätestens bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums, aufzuzeigen, dass keine strukturellen Fehlbeträge, einschließlich der Deckung des Fehlbetrages 2018, erwirtschaftet werden. Sollte der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist darzulegen, dass sämtliche Möglichkeiten der Konsolidierung ausgeschöpft wurden.

Gemäß § 100 (3) KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 24.09.2004 haben Kommunen, die ihren Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 (3) KVG LSA nicht erreichen können, ein HKK aufzustellen.

Der Haushaltsausgleich ist gegeben, wenn innerhalb des maximalen Konsolidierungszeitraumes der strukturelle Ausgleich gelingt und die bis dahin aufgelaufenen Fehlbeträge durch die Inanspruchnahme der Deckungsmittel nach § 23 KomHVO abgebaut werden können.

Dieses dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen.

Eine Gemeinde, die sich in der Haushaltskonsolidierung befindet, ist verpflichtet, dem Grundsatz einer schnellstmöglichen Zielerreichung gemäß § 100 (3) KVG LSA folgend, alle Ertragsmöglichkeiten dahingehend zu prüfen, ob diese zur Reduzierung des Fehlbetrages eingesetzt werden können. Ebenso sind alle Aufwendungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, um eine Reduzierung des Fehlbetrages und den erforderlichen Haushaltsausgleich zu erreichen.

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg kann mit dem vorgelegten Haushaltsplan den Haushaltsausgleich gemäß § 100 (3) KVG LSA nicht sicherstellen.

Vom Haushaltsjahr 2018 bis zum Haushaltsjahr 2020 erwirtschaftet die Gemeinde strukturelle Fehlbeträge. Daraus ergibt sich ein kumulierter Fehlbetrag i. H. v. 102.017 € im Jahr 2021.

Dieser ungedeckte Fehlbetrag verlangt von der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg nicht nur die Prüfung sämtlicher Ertrags- und Aufwandspositionen, sondern erfordert auch die Prüfung bestehender Rahmenbedingungen, um ihren gesetzlich erforderlichen Aufgaben unter sparsamen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerecht zu werden (§ 98 (2) KVG).

Das von der Gemeinde aufzustellende HKK hat somit aufzuzeigen, wann dieser Fehlbetrag vollständig abgebaut werden kann.

Der Konsolidierungszeitraum beginnt mit dem erstmaligen Beschluss des Vertretungsorgans über das HKK und darf über den in § 100 (3) KVG LSA genannten Zeitraum (spätestens im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt) nicht ausgedehnt werden.

Strukturelle Fehlbeträge sind eindeutige Warnzeichen für eine finanzielle Schieflage der gemeindlichen Haushaltssituation. Sie weisen auf eine dauerhafte Unterfinanzierung einer Kommune hin. **Es besteht dringender Handlungsbedarf.**

Die festgelegte Frist halte ich für ausreichend, ein notwendiges HKK aufzustellen, das auch gleichzeitig als Grundlage für die weitere Haushaltsplanung dient. Gemäß dem Vorbericht hat die Gemeinde bereits einige Konsolidierungsmaßnahmen in Angriff genommen, die es nunmehr in dem angeordneten HKK festzuschreiben gilt.

Die Anordnung ist geeignet, weil dadurch ein beabsichtigter Erfolg erzielt wird. Der Gemeinde wird ein verbindlicher Zeitrahmen vorgegeben, indem sie Konsolidierungsmaßnahmen prüft und beschließt, die geeignet sind, die dauernde Leistungsfähigkeit wiederzuerlangen.

Die Gemeinde muss dringend dazu angehalten werden, weitere Sparmaßnahmen und die Erschließung von Einnahmereserven zu forcieren und den Haushaltsausgleich in der Form aufzuzeigen, dass sowohl keine strukturellen Fehlbeträge mehr erwirtschaftet werden als auch der Gesamtfehlbetrag abgebaut wird.

Ich gebe der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg hiermit die Möglichkeit, im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die bereits in der Prüfung befindlichen Maßnahmen zu konkretisieren und zeitlich zu untersetzen. Ich kann somit mit Nachdruck auf die Gemeinde einwirken, über weitere ertragserhöhende und aufwandsreduzierende Konsolidierungsmaßnahmen, die den künftigen Ausgleich des Ergebnishaushaltes sichern, zu beschließen.

Die Haushaltskonsolidierung liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Oberste Priorität innerhalb der Gemeinde sollte es deshalb sein, bei jeder umzusetzenden Maßnahme Potenziale zur Effizienzsteigerung zu entwickeln, um trotz abnehmender Ressourcen anstehende Aufgaben dauerhaft zu erfüllen. Dabei hat sie ihr Hauptaugenmerk darauf zu richten, dass sie grundsätzlich solchen Aufwand vermeidet, der nicht unmittelbar zur Durchführung kommunaler Pflichtaufgaben dient.

Die Anordnung halte ich auch für erforderlich. Der Kommunalaufsicht steht hier kein geringeres kommunalaufsichtliches Mittel zur Verfügung. Als geringeres aufsichtsbehördliches Mittel würde das Unterrichtsrecht gemäß § 145 KVG LSA im Zusammenhang mit der Beurteilung der Haushaltsatzung zur Verfügung stehen.

Allein damit wird nicht erreicht, dass die Gemeinde konsequent an der Haushaltskonsolidierung arbeitet. Die Haushaltsslage zeigt deutlich, dass durch die bisherigen kommunalaufsichtlichen Hinweise aus den Beurteilungen der Vorjahre (2013 bis 2015) nicht der notwendige Erfolg im Hinblick auf die Haushaltswirtschaft erzielt wurde. Bereits hier wies ich aus gegebenem Anlass vorausschauend auf die erheblichen Steuerschwankungen hin und somit auf die Tatsache, dass hier seitens der Gemeinde die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen sind. Um die positive Haushaltsslage der Gemeinde dauerhaft zu sichern, bat ich darum, meine Empfehlungen zu berücksichtigen und umzusetzen.

Somit ist die Anordnung nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil kein gleich geeignetes milderes kommunalaufsichtliches Mittel ersichtlich ist, welches die Gemeinde dazu veranlassen würde, selbstständig, konsequent und vor allem zeitnah ein HKK zu beschließen, das den gesetzlichen Vorschriften gerecht wird.

Ein geringeres, weniger einschneidendes kommunalaufsichtliches Mittel stand mir hier nicht zur Verfügung.

Die Anordnung ist auch angemessen, weil sie zu keinem unangemessenen Nachteil für die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg führt. Die Handlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2018 ist dadurch nicht eingeschränkt.

Da die Gemeinde bereits einige Konsolidierungsmöglichkeiten in dem mir vorliegenden Vorbericht aufzeigt, halte ich es nicht für unangemessen, diese und weitere bis zum 30.09.2018 in einem HKK festzuschreiben und als Grundlage künftiger Haushalte vom Gemeinderat beschließen zu lassen.

Die Gemeinde ist ohnehin zur Aufstellung eines HKK und damit zur Haushaltskonsolidierung verpflichtet. Sie ist zudem über § 98 (3) KVG LSA verpflichtet, nachzuweisen, das jegliches Konsolidierungspotenzial ausgeschöpft ist, bevor von der Ausgleichsmöglichkeit über die Ergebnismrücklage Gebrauch gemacht wird.

Die Anordnung ist außerdem angemessen, weil der Gemeinde die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichten obliegt und die strikte Umsetzung des Haushaltsausgleichs im öffentlichen Interesse liegt.

Die Anordnung halte ich daher für verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen die Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

III.

Feststellungen und Hinweise zum Haushaltsvollzug

Beurteilung der Finanzlage

Neben der Planung des Ergebnisses ist der Finanzplan gemäß § 101 (2) KVG LSA die zweite wesentliche Plangröße und unverzichtbare Informationsquelle zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Kommune. Mit dem Finanzplan werden die Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde abgebildet und somit die Veränderung des Geldvermögens der Gemeinde aufgezeigt.

Ein wesentliches Ziel der Finanzplanung ist die Darstellung der Veränderung des Zahlungsmittelbestandes, die Ermächtigung der Investitionstätigkeit und die Feststellung eines notwendigen Kreditbedarfs für den Planungszeitraum.

Nach der gesetzlichen Vorschrift des § 3 (2) Nr. 6 KomHVO erfolgt die Ausweisung des voraussichtlichen Bestandes an Finanzmitteln am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres. Zum Ende des Haushaltsjahres 2018 sowie den folgenden Haushaltsjahren 2019 bis 2021 sind mit dem zur Haushaltssatzung vorgelegten Finanzplan positive Bestände an Finanzmitteln ausgewiesen worden.

Gemäß § 8 (1) Satz 1 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 (3) KVG LSA auszurichten. Die Einzahlungen und die Auszahlungen sind so zu planen, dass die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 98 (4) KVG LSA sichergestellt wird. Dies hat nicht zuletzt Auswirkungen auf noch bevorstehende Investitions- und Finanzierungsentscheidungen.

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg verfügt lt. Angaben im Vorbericht per 01.01.2018 über einen Finanzmittelbestand i. H. v. 2.462.541,14 €, der sich voraussichtlich wie folgt entwickeln wird:

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021
Saldo Finanzmittel laut Finanzplan	-577.600 €	1.055.500 €	210.100 €	1.178.400 €
Anfangsbestand Finanzmitteln	2.462.541 €	1.884.941 €	2.940.441 €	3.150.541 €
Bestand Finanzmittel am Ende des Haushaltsjahres abzüglich der Ermächtigungsübertragungen	1.884.941 €	2.940.441 €	3.150.541 €	4.328.941 €

Anhand dieser Übersicht lässt sich ableiten, dass im Jahr 2018 die Einzahlungen nicht den geplanten Auszahlungsbedarf decken. Die fehlenden finanziellen Mittel werden jedoch aus den vorhandenen Finanzmitteln aus Vorjahren abgefangen, so dass der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um ihre pflichtigen Aufgaben zu erfüllen.

Die Gemeinde kann somit die Zahlungsfähigkeit i. S. d. § 98 (4) KVG LSA jederzeit aus eigener Kraft sicherstellen, sie wird im gesamten Finanzplanzeitraum in der Lage sein, die vertraglich vereinbarte Tilgung über vorhandene liquide Mittel abzudecken.

Erläuterungen im Vorbericht

Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft. Gemäß § 6 Nr. 1 und 2 KomHVO sind im Vorbericht u.a. insbesondere darzustellen, welche finanziellen Auswirkungen sich aus den im laufenden Haushaltsjahr geplanten Investitionen und zu bilanzierenden Investitionsförderungsmaßnahmen für die Folgejahre ergeben.

Diese Darstellungen von Entwicklungen oder finanziellen Auswirkungen lassen sich aus dem vorliegenden Vorbericht nicht entnehmen.

Ich bitte um künftige Beachtung, da der Vorbericht ein wesentliches Instrument dazu ist, die Inhalte des Haushaltsplanes transparenter zu machen.

Interne Leistungsbeziehungen

Gemäß § 4 (3) KomHVO sind Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen zu erfassen und gesondert abzubilden, soweit sie nicht unerheblich sind.

Ebenso sind nach § 13 (4) KomHVO interne Leistungen zwischen den Teilergebnisplänen und mit dem Haushalt der Verbandsgemeinde angemessen zu verrechnen.

In den Teilergebnisplänen sind keine internen Leistungsverrechnungen ausgewiesen worden.

Die Ermittlungsarten für die internen Leistungsbeziehungen unterliegen der Kosten- und Leistungsrechnung. Diese bilden jedoch nicht nur die Grundlage für die Ermittlung der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen, sondern dienen auch der Ermittlung von Kennziffern und Leistungszielen. Der Ausweisung der internen Leistungsbeziehungen kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Diese Vorschrift fand bisher bei der Aufstellung der Haushaltspläne noch keine Beachtung. Ich bitte dies zukünftig zu beachten.

Sonstiges

Die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.

Beitrittsbeschluss

Um die Vollziehbarkeit des Haushaltes herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung des Gemeinderates der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg. Diese kann die Bürgermeisterin nur abgeben, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Den Beschluss des Gemeinderates bitte ich unverzüglich nach der Beschlussfassung dem Landkreis Börde (Kommunalaufsicht) vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 (nach Beitrittsbeschluss) entsprechend den Bestimmungen gemäß § 102 (3) KVG LSA i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde ist mir im Nachgang bitte nachzuweisen.

Im Auftrag



Wendt
Sachgebietsleiterin